

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	15.11.2016	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	24.11.2016	

Betreff:**Unterstand für einen Zeltanhänger****Sachverhalt:**

Der Bauantrag ist hier am 18.10.2016 eingegangen, die Aufforderung zur Stellungnahme durch den Landkreis erfolgte am 25.10.2016.

Die Antragsteller beantragen den Bau eines Unterstandes für einen Zeltanhänger.

Bisher wurde das Zelt nebst Zubehör jedes Jahr vom Festland zur Insel transportiert. Für die touristischen Veranstaltungen wurde nun ein eigenes Zelt gekauft, welches hier eingelagert werden soll.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kurzentrum“.

Dieses Sondergebiet dient der Einrichtung von Anlagen und Einrichtungen des Kurwesens sowie für Freizeit, Erholung und Tourismus.

Als nicht abschließende Aufzählung der zulässigen Nutzungen sind dort auch Nebenanlagen zulässig.

Der Zeltunterstand soll rückwärtig an die vorhandene Halle angebaut werden, sodass er von der Straße aus nicht sichtbar ist.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist im vorliegenden Fall nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Danach ist das Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 ff BauNVO)

Festsetzungen B-Plan „Kurzentrum“	Bauantrag
Traufhöhe mind. 3,50m	erfüllt, Traufhöhe 3,60-3,80m
Firsthöhe max. 8,50m	erfüllt, Firsthöhe 4,00m

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich der Baugestaltungs- oder Erhaltungssatzung.

Es liegen somit keine Versagungsgründe vor.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 30 Abs.1 BauGB wird erteilt.

Spiekerroog, den 11.11.2016	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
(Brandt, Desiree)	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Ansichten
Lageplan